

Vermieters oder eines Hausbewohners oder wegen erheblicher Gefährdung des Mietraums oder des Gebäudes, so soll die Frist nur gewährt werden, wenn besondere Umstände dies dringend geboten erscheinen lassen.

(2) Auf Antrag des Meters kann das Gericht erster Instanz zur Vermeidung von Härten die Räumungsfrist einmal verlängern, es sei denn, daß hierdurch unbillige Nachteile für den Vermieter oder einen Dritten entstehen würden; die Nachfrist kann bis auf drei Monate bemessen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Räumungsfrist zu steilen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß nach Anhörung des Vermieters; gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

(3) Hat sich der Meter in einem gerichtlichen Vergleich zur Räumung verpflichtet, so kann in entsprechender Anwendung des Abs. 2 eine Käumungsfrist gewährt oder eine im Vergleich vereinbarte Käumungsfrist verlängert werden.

(4) Während der Käumungsfrist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Räumung hinaus, haben die Vertragsteile die bisherigen Rechte und Pflichten.

Anmerkung:

Die in Abs. 1 weggelassenen Worte sind gegenstandslos.

§ 6

(1) Hat der Meter die Gewähr einer Räumungsfrist beantragt und ist der Antrag im Urteil übergegangen, so ist das Urteil zu ergänzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird das Urteil nur wegen der Gewährung oder Versagung der Käumungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

(2) Ist dem Meter eine Käumungsfrist gewährt worden oder ist die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines Umzugskosten- oder Entschädigungsbetrages abhängig gemacht (§ 4 Abs. 4), und treten nach Ablauf der Beschwerdefrist (Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 5) Tatsachen ein, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden, so kann der Vermieter die Aufhebung der Käumungsfrist oder der Vollstreckungs-